

Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Schulden- Konsolidierungsabkommen

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1965,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung von schweizerischen Forderungen abzuschliessen, sofern der Bund für mindestens zwei Drittel des gesamten Betrages der durch die Abkommen erfassten Forderungen die Exportsrirkogarantie gewährt hat.

² Er wird gleichzeitig ermächtigt, die notwendigen Kredite für die Durchführung solcher Schulden-Konsolidierungsabkommen zu gewähren.

Art. 2

Für die Abkommen, die unter die Bestimmung des Artikels 89, Absatz 4 der Bundesverfassung fallen, bleibt die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest, dessen Geltungsdauer auf vier Jahre befristet ist.

Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Schulden-Konsolidierungsabkommen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1965
Date	
Data	
Seite	1205-1205
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 024

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.